

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 2001K – ERWEITERTE PREMIUM GEFAHREN

Zusätzlicher Versicherungsschutz zur Haushaltsversicherung

### SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

1. **Schäden durch Kampfmittel**  
In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 und Punkt 7 ABH sind Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger) aus beendeten Kriegen mitversichert.
2. **Schäden durch die Energie des elektrischen Stroms**  
In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH sind Schäden durch die Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung) mitversichert.
3. **Heimwerkertätigkeit**  
In Erweiterung von Artikel 1 ABH sind Reparaturkosten für Schäden an nicht freiliegenden Strom-, Wasser- oder Gasleitungen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Heimwerkertätigkeiten des Versicherungsnehmers oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mitversichert.
4. **Mechanische Beschädigung**  
In Erweiterung von Artikel 2 ABH sind die gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 ABH versicherten Sachen des Wohnungsinhaltes gegen Schäden durch unvorhergesehene plötzlich und von außen mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignisse mitversichert.  
Zum Wohnungsinhalt gehören auch folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör, wenn diese durch den Versicherungsnehmer wiederherzustellen sind: Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts und Armaturen.  
**Nicht versichert im Rahmen dieser Deckungsverbesserung sind:**
  - Schäden, die nach den „Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen“ (ABH) und den „Besonderen Bedingungen“ gegenständlichen Vertrags versichert sind;
  - Schäden an elektronischen, mobilen Geräten wie Handys, Laptops, Tablets, Fotoapparate, Spielkonsolen und dergleichen;
  - Schäden an Uhren;
  - Schäden an Hörgeräten;
  - Schäden an Brillen, Porzellan, Glas- und Glaswaren aller Art; dies gilt auch dann, wenn diese Sachen ausglasähnlichen Kunststoffen wie Plexi- und Acryl-Glas gefertigt sind.
  - Schäden an Antiquitäten und Kunstgegenständen;
  - Schäden an Spiel- und Sportgeräten während der Benutzung;
  - Schäden durch Be- oder Verarbeitung (ausgenommen Reinigungsarbeiten);
  - Schäden durch Tiere und an Tieren aller Art;
  - Schäden, die von anderen Personen als dem Versicherungsnehmer oder den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen verursacht wurden.
  - Unerhebliche Veränderungen an den versicherten Sachen bzw. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen (z.B. Zerkratzen, Verschrammen, Absplittern der Oberfläche) gelten nicht als Schaden im Sinne dieser Bedingungen.

### JAHRESHÖCHSTENTSCHÄDIGUNG, SELBSTBEHALT, SUBSIDIÄRDECKUNG

1. Jahreshöchstentschädigung für sämtliche Schäden innerhalb einer Versicherungsperiode\*
  - aus der gemäß Punkt 1 genannten Gefahr ist die Haushaltsversicherungssumme.
  - aus den gemäß den Punkten 2 bis 4 genannten Gefahren einschließlich sämtlicher Kosten beträgt insgesamt **EUR 10.000,-**
2. In jedem Schadensfall hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von **EUR 200,-** selbst zu tragen. Andere in diesem Vertrag festgelegte Selbstbehalte kommen nicht zur Anwendung. Wird sowohl aus der Gebäudeversicherung als auch aus der Haushaltsversicherung für ein und dasselbe Schadensereignis Entschädigung geleistet, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.
3. Der Versicherungsschutz gegenständlicher Zusatzvereinbarung gilt subsidiär, das heißt, sofern und soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.

### KÜNDIGUNG

Die gegenständliche Zusatzvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jährlich zum Ende einer Versicherungsperiode\* schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung dieser Zusatzvereinbarung berechtigt nicht zur Kündigung des Haushalts- bzw. Eigenheimversicherungsvertrages oder einer Teilsparte daraus.

\*Versicherungsperiode: Der Stichtag für Beginn und Ende einer Versicherungsperiode ist die Hauptfälligkeit des Vertrags